

GEBÜHRENORDNUNG

1. Monatliche Betreuungskosten

Kinderkrippe (Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten)

Die monatlichen Betreuungskosten in der Kinderkrippe betragen:

- a) für einen Ganztagesplatz: EUR 145,00
- b) für einen Halbtages/Vormittagsplatz: EUR 111,00

Kindergarten (Kinder ab 37. Monat, aber nicht vor September des Kalenderjahres, in dem der 3. Geburtstag liegt)

Die monatlichen Betreuungskosten im Kindergarten betragen:

- a) für einen Ganztagesplatz: EUR 0,00
- b) für einen Halbtages/Vormittagsplatz: EUR 0,00

2. Essensgeld

Für die Verpflegung der Kinder wird ein Catering-Service eingesetzt, der den Bedürfnissen einer Kindertagesstätte entspricht. Das Essensgeld ist in den monatlichen Betreuungskosten nicht enthalten.

Das monatliche Essensgeld beträgt:

- a) für einen Ganztagesplatz: EUR 150,00 (1 Haupt- 2 Zwischenmahlzeiten)
- b) für einen Halbtages/Vormittagsplatz: EUR 120,00 (1 Haupt- 1 Zwischenmahlzeiten)

3. Monatlicher Vereinsbeitrag

Kinderkrippe

- a) für einen Ganztagesplatz: EUR 200,00
- b) für einen Halbtages/Vormittagsplatz: EUR 125,00

Kindergarten (Kinder ab 37. Monat)

- a) für einen Ganztagesplatz: EUR 100,00
- b) für einen Halbtages/Vormittagsplatz: EUR 75,00

4. Windelgeld

Die Windeln für die Kinder werden von der Kindertagesstätte zentral beschafft. Es wird ein monatliches Windelgeld von EUR 25,00 (in Worten: Fünfundzwanzig Euro) erhoben. Davon ausgenommen sind Kinder, die keine Windeln benötigen. Die Entscheidung hierfür wird von den Betreuern in enger Abstimmung mit den betroffenen Eltern schriftlich vereinbart.

5. Investitionsbeitrag

Die Sorgeberechtigten zahlen einen Beitrag zu den Investitionskosten, der nach Abzug eines linearen Abschreibungsbetrages bei Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung durch den Verein zurückgezahlt wird.

Der Investitionsbeitrag wird mit EUR 2.000,00 (in Worten: Zweitausend Euro) pro Betreuungsplatz festgelegt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird der Investitionsbeitrag von EUR 2.000,00 abzüglich EUR 200 (in Worten: Zweihundert Euro) je besuchten angefangenen Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten zurückgezahlt.

6. Gastkinder

Die unter Ziffer 1. genannten Betreuungskosten gelten für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Landeshauptstadt München. Für Gastkinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in einer anderen bayerischen Gemeinde gelten anstelle der unter Ziffer 1. genannten Betreuungskosten die von der Landeshauptstadt München zugelassenen Elternentgelte für Gastkinder gemäß „Richtlinie zur Elternentgeltentlastung von Eltern-Kind-Initiativen (EKI) im EKI-Fördermodell EKI-Plus“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Stand 03/2022